

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 228

ausgegeben am 6. Juli 2021

Gesetz

vom 7. Mai 2021

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung: ¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG),
LGBI. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung

1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe und die Prozessbegleitung sind sinngemäss anzuwenden.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 15/2021

Sachüberschrift vor Art. 10

Anbringen

Art. 10 Sachüberschrift

a) Grundsatz

Art. 10a

b) Geheimhaltung der Wohnanschrift

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 35

e) Ergänzendes Recht

Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme, über die Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter, über die abgeordnete Vernehmung von Parteien oder Zeugen, über die Vernehmung von minderjährigen Personen, über die Beweisaufnahme im Ausland und über die einzelnen Beweismittel mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gemeinschaftlichkeit der Beweise, die Fortsetzung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme sowie die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei sinngemäss anzuwenden.

II.**Übergangsbestimmung**

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. Mai 2021 über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef